
Legende

Einige erklärende Hinweise zur Struktur der Standards:

SQ	Standard der Qualität/Standard of Quality
O	Organisation
P	Praxis/Arbeitsverfahren
Q	Qualifikation
1, 2, 3, ...	fortlaufende Nummerierung

O Organisation/Dokumentation

Aufbau- und Ablauforganisation in Unternehmen/
Dokumentation und Zertifizierung von Prozessen

P Praxis/Arbeitsverfahren

Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

Q Qualifikation

Qualifikation von Fachkräften und Sachkundigen

Vorbemerkung

Ziel der SQ Standards ist es, das erforderliche Qualitätsniveau von Dienstleistungen in der Veranstaltungswirtschaft zu definieren.

SQ Standards berücksichtigen die aktuelle Rechtslage und beschreiben auf dieser Grundlage die speziellen Arbeitsverfahren der Branche. Sie enthalten eine Übersicht der anzuwendenden Rechtsnormen und Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Dieser Qualitäts-Standard wurde vom zuständigen Arbeitskreis der igw unter Mitwirkung der DGUV und dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD.ZDFmedienakademie, ARTE, BR, Bavaria, DR, DW, HR, IRT, MDR, NDR, ORF, RB, RBB, RBT, RTL, SF, SR, Studio Hamburg, SWR, WDR und ZDF erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1	Anwendungsbereich.....	7
2	Normative und informelle Verweisungen.....	7
3	Begriffe.....	9
4	Qualifikationen.....	11
4.1	Rigger Level 1.....	11
4.1.1	Tätigkeit.....	12
4.1.2	Voraussetzungen.....	13
4.1.3	Ausbildungsinhalte.....	13
4.1.4	Prüfung und Qualifikationsnachweis.....	13
4.1.5	Erhalt der Qualifikation.....	14
4.1.6	Aberkennung der Qualifikation.....	14
4.2	Rigger Level 2.....	14
4.2.1	Tätigkeit.....	12
4.2.2	Voraussetzungen.....	13
4.2.3	Ausbildungsinhalte.....	13
4.2.4	Prüfung und Qualifikationsnachweis.....	13
4.2.5	Erhalt der Qualifikation.....	14
4.2.6	Aberkennung der Qualifikation.....	14
4.3	Rigger Level 3.....	14
4.3.1	Tätigkeit.....	12
4.3.2	Voraussetzungen.....	13
4.3.3	Ausbildungsinhalte.....	13
4.3.4	Prüfung und Qualifikationsnachweis.....	13
4.3.5	Erhalt der Qualifikation.....	14
4.3.6	Aberkennung der Qualifikation.....	14
5	Übergangsfristen.....	24

Anhang

I	Zeitliche Aufteilung.....	27
II	Nachweise der Tagewerke - Logbuch.....	31
III	Muster-Ausweis.....	32

Benutzungshinweise:

Diese pdf-Datei ist mit interaktiven Links und Bookmarks versehen.
Im Inhaltsverzeichnis gelangt man mit einem Mausklick auf einen Begriff zum gleichnamigen Kapitel im Text.
Auf jeder Seite ist unten ein Link "Inhaltsverzeichnis" der zum selbigen zurückführt.

Hinweis:

Bei der Formulierung von Personenbezeichnungen wurde versucht, geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden. Wo dies nicht gelungen ist, beziehen die Personenbezeichnung in männlicher Form aufgrund der besseren Lesbarkeit die weibliche ein.

1 Anwendungsbereich

Dieser Standard regelt die Aus- und Weiterbildung im Bereich „Rigging“ in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik, sowie die Beurteilung der fachlichen Qualifikation der ausführenden Personen.

In dieser Schrift wird die Weiterbildung zur Erreichung der Qualifikation „Sachkunde für Veranstaltungsrigging“ in drei Ausbildungsstufen „Level 1“, „Level 2“ und „Level 3“ gegliedert.

Anmerkung:

Veranstaltungen sind z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Shows, Events, Kongresse, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen, Vorführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen und dergleichen. Veranstaltungsstätten hierzu sind u.a. Theater, Mehrzweckhallen, Studios, Produktionsstätten bei Film, Fernsehen und Hörfunk, Fliegende Bauten, Konzertsäle, Kongresszentren, Schulen, Ausstellungen, Messen, Museen, Diskotheken, Freizeitparks, Sportanlagen und Freilichtbühnen.

2 Normative und informelle Verweisungen

(ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit)

BGV A 1 / GUV-V A 1 Ausgabe 01-2004

„Grundsätze der Prävention“

BGV C 1 / GUV-V C 1 Ausgabe 04-1998

„Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“

BGI 810 Ausgabe 03-2008

„Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen - Leitfaden“

BGI 810-3 Ausgabe 02-2008

„Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen - Lasten über Personen;“

BGI 556 / GUV-I 556 Ausgabe 04-2008

„Anschläger“

BGI 515 Ausgabe 09-2006

Persönliche Schutzausrüstungen

BGR 198 Ausgabe 10-2004

Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz

BGR 199 Ausgabe 04-2004

Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen

BGG / GUV-G 912 Ausgabe 04-2009

„Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“

DIN 56950:2004-05

Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

DIN EN 353-2:2002-09

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung

DIN EN 360:2002-09

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte

DIN EN 361:2002-09

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffangurte

DIN EN 363:2008-05

Persönliche Schutzausrüstung – Persönliche Absturzschutzsysteme

DIN EN 364:1993-02

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Prüfverfahren

PSA Benutzungsverordnung Stand 12-1996

igvw SQ P1 Stand 2010

„Bereitstellung und Benutzung von Traversen“

igvw SQ P2 Stand 2010

„Bereitstellung und Benutzung von Elektrokettenzügen

3 Begriffe

Rigging < Veranstaltungstechnik (VT) >

ist das Montieren und Betreiben von veranstaltungsspezifischen Arbeitsmitteln zur Lastaufnahme. Dies beinhaltet das Einbringen, Verfahren, Anschlagen von Lasten in der Veranstaltungstechnik, sowie das Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes unter sachgerechter Verwendung der entsprechenden persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz.

Im Weiteren gelten alle Begriffsdefinitionen der aktuellen Versionen der SQ P1 und SQ P2.

4 Qualifikationen

Mit der Leitung und Aufsicht der gesamten Veranstaltung ist die verantwortliche Bühnen- und Studiofachkraft (vgl. BGI 810) beauftragt. Diese trägt die Auswahlverantwortung für das zur jeweiligen Veranstaltung notwendige Fachpersonal. Die Anforderungen an das Fachpersonal sind abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Bei der Auswahl ist neben der Formalqualifikation auch die Erfahrung und betriebliche Praxis entscheidend.

Zur Überwachung des Gewerks „Rigging“ bedarf es der Mindestqualifikation der Sachkunde für Veranstaltungsrigging „Level 2“. Werden Beschäftigte mehrere Unternehmen oder selbständige Einzelunternehmer für das Gewerk Rigging beschäftigt, ist eine Person mit Weisungsbefugnis und Sachkunde für Veranstaltungsrigging mindestens „Level 2“ zu benennen. Bei besonders hohem Gefährdungsgrad der Leistungen oder nicht standardisierten Konstruktionen bedarf es zur Weisungsbefugnis der Sachkunde für Veranstaltungsrigging „Level 3“.

Die erforderliche Qualifikation bei Planung, Auf- Abbau und Betrieb von Rigs richtet sich nach dessen Komplexität und dem Ergebnis der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung. Für die Ausführung, Tragfähigkeit und Beschaffenheit der gebäudeseitig bereitgestellten Anschlagpunkte (Hängepunkte) sowie die Bodenbelastbarkeit ist der Betreiber der jeweiligen Veranstaltungsstätte verantwortlich. Hierzu hat er entsprechende Dokumentationen (z.B. Belastbarkeitsplan) zur Verfügung zu stellen.

Jeder Rigger muss neben der formalen Qualifikation den Nachweis über zeitnahe berufliche Praxis erbringen.

Die Ausbildung und Qualifikation stellt sicher, dass die Rigger für ihre Tätigkeit die volle Fachverantwortung übernehmen können. Die Übergabe der erstellten Anlage erfolgt an die Person, die Leitung und Aufsicht nach BGV C1 §15 bei der

Veranstaltung/ Produktion wahrnimmt.

Nach Fertigstellung und Prüfung durch den Rigger erfolgt die Übergabe in geeigneter schriftlicher Form (siehe Anlage).

	Montage von Traversen	Anschlagen Lasten an Traversen	Anschlagen von Lasten an Tragwerke	Überwachung	Leitung und Aufsicht	Statistischer Nachweis	Planung und Systemauswahl
Diplom-Ingenieur für Theater und Veranstaltungstechnik, Bau- und Maschinenbauingenieur				✓	✓	✓	✓
Rigger „Level 3“	✓	✓	✓	✓	✓		✓
Meister/ Assistent für Veranstaltungstechnik/ geprüfter technischer Bühnenvorstand	✓	✓		✓	✓		✓
Rigger „Level 2“	✓	✓	✓	✓	✓		eingeschränkt
Fachkraft für Veranstaltungstechnik/ Rigger „Level 1“	✓	✓	(✓)*				
Veranstaltungsoperator	✓						
Eingewiesene Person	✓						

* Gilt nur bei bauseits vorhandenen und mit Traglastangabe gekennzeichneten bzw. mittels Deckenplänen eindeutig identifizierbaren Anschlagpunkten mit vorhandenen Montageplänen

Tabelle 1: Qualifikationen und Tätigkeiten.

4.1 Rigger „Level 1“

4.1.1 Tätigkeit

4.1.1 Tätigkeit

Der Rigger „Level 1“ führt einfache Riggingtätigkeiten von denen eine geringe Gefährdung ausgeht durch. Die Art der Tätigkeit wird bestimmt durch die Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung der Person.

Das Erstellen von temporären Anschlagpunkten ist nur unter Aufsicht eines Riggers mit mindestens „Level 2“ Nachweis erlaubt.

4.1.2 Voraussetzung

Mathematische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Hierzu gehören: Grundrechenarten, Trigonometrie, Geometrie, Lösen von einfachen Gleichungen. Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter 18 Jahre
- Abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für VT

oder

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter 18 Jahre
- Mindestens nachgewiesene, fachbezogene dreijährige Tätigkeit in der VT (ggf. Verkürzung der Zeit durch nachgewiesene, besondere Eignung möglich)

4.1.3 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Rigger „Level 1“ ist modular aufgebaut und beinhaltet theoretische und praktische Teile. Die gesamte Ausbildung muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein.

Übersicht rechtliche Grundlagen

Fachrelevante Auszüge der jeweils gültigen Fassungen von:

- Verwaltungsrecht in der VT
- VStättV
- BauO
- GewerbeO
- BetriebssicherheitsVO
- ArbeitsstättenVO

- Blmsch
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- SprengG
- JArbSchG
- MuSchG
- BGV A1
- BGV B2
- BGV C1
- BGI 810
- SQs

Grundlagen Brandschutz

- Baulicher und technischer Brandschutz
- Brandschutztechnische Einrichtungen
- Löschmittel

Elektrotechnische Grundlagen

- Gefährdung durch elektrischen Strom
- Wirkung auf den Menschlichen Körper
- 5 Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Geräten
- zulässige Berührungsspannungen
- Schutzklassen u. Schutzarten
- Potentialausgleich
- Drehfeld
- Schutzeinrichtungen
- Schmelzsicherungen
- Sicherungsautomaten
- Schutzschalter
- CEE-Steckverbindungen

Statische Grundlagen

- Darstellung von Kräften
- Berechnung von Auflagerreaktionen beim statisch bestimmten Träger
- Hinweise auf Lastverteilung bei Mehrfeldträgern
- Berechnung von Stabkräften in Fachwerkträgern
- Schnittgrößenverläufe beim Biegeträger
- Normal/Biegespannung
- Hinweise auf andere Spannungen (Lochleibung, Scherspannung, Torsionsspannung)

Technische Arbeitsmittel (Theorie)

Jeweils Aufbau, Verwendung, Auswahlkriterien, Prüfung und Ablegereife, Stand der Technik:

- Anschlagmittel
- Traggmittel
- Traversensysteme
- Hebezeuge und Steuerungen
- Arbeitsbühnen, Gerüste, Leitern

Technische Arbeitsmittel (Praxis)

- Auswahl und Dimensionierung von Anschlagmitteln
- Ausführen verschiedenen Anschlagarten und Abgriffen
- Montage von Traversen, inkl. Hilfsmitteln
- Anschlagen von Traversen und Bedienen verschiedener Hebezeuge

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Theorie

- Rechtliche Grundlagen
- Bestandteile und Auswahl der richtigen PSA anhand von Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung
- Bewertung der PSA in Hinblick auf Eignung, Beschaffenheit und Zustand
- Bestimmungsgemäße Benutzung der PSA
- Aufbewahrung, Wartung und Pflege der PSA
- Physikalische Grundlagen des Sturzes
- Informationen zum orthostatischen Schock
- Verhalten bei Unfällen

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Praxis

- Überprüfung der PSA auf Eignung, Zustand und Funktion
- Kriterien für Ablegereife
- Erlernen und Anwenden der wichtigsten Knoten anhand verschiedener Situationen
- Benutzen PSA an horizontalen und vertikalen Strukturen
- Benutzung verschiedener Sicherungstechniken und Sicherungsgeräte an vertikalen Rückhaltevorrichtungen
- Anschlagen an Anschlagpunkten bzw. Halte- oder Auffangeinrichtungen
- Arbeitsplatzpositionierung mit Hilfe verschiedener Seilzugangstechniken
- Grundlagen Selbstrettungstechniken

4.1.4 Prüfung und Qualifikationsnachweis

Die Prüfungen sind theoretisch und praktisch abzulegen (Musterprüfungsfragen auf www.igvw.org).

Zum Bestehen der theoretischen Prüfungen sind 50 Prozent der möglichen Punktzahl erforderlich. Praktische Prüfungen werden vom Prüfer durch Beurteilung der Fertigkeiten mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Die Dokumentation der Prüfung ist vom Lehrgangsträger aufzubewahren.

Der Qualifikationsnachweis Rigger „Level 1“ (Ausweis mit Lichtbild) wird nach bestandenen Prüfungen und der Abgabe von 20 geloggten Tagewerken, die innerhalb von 12 Monaten unter Aufsicht mindestens eines Riggers „Level 2“ erstellt wurden, vergeben und hat eine Gültigkeit von 24 Monaten. Sie beinhaltet folgende auch eigenständig zu erwerbende Qualifikationen:

- Sachkunde für Anschlagmittel in der VT
- Sachkunde für Traversensysteme
- Sachkunde für Hebezeuge
- Sachkunde für das Verwenden von PSA gegen Absturz in der VT

4.1.5 Nachweis der Qualifikation

Für den Erhalt der Qualifikation sind erforderlich:

- gültige Ersthelferbescheinigung
- gültige G 41 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Arbeiten in Höhen)
- gültige Sachkunde für das Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz in der VT
- gültige Sachkunde für das Verwenden von PSA gegen Absturz in der Veranstaltungstechnik, insbesondere die jährlichen durchzuführenden Wiederholungsunterweisungen mit praktischen Übungen gemäß BGR A1 §31.

Die Aufnahme der Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Ausweises erfolgen.

Der Rigger „Level 1“ ist verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden, mindestens alle drei Jahre mit 12 Unterrichtseinheiten.

Tätigkeitsnachweis: zehn Tagewerke jährlich

Der Nachweis erfolgt durch Eintrag in das Logbuch (siehe Anhang).

4.1.6 Aberkennung der Qualifikation

Die Aberkennung der Qualifikation ist nach geltendem Recht möglich, z.B. bei leichtfertigem Handeln oder grober Fahrlässigkeit.

4.2 Rigger „Level 2“

4.2.1 Tätigkeit

Eigenständiges Ausführen sämtlicher Riggingtätigkeiten. Die Tätigkeiten des Riggers „Level 2“ entsprechen dem Sachkundigen für Veranstaltungs-Rigging gemäß SR 3.0.

Der Rigger „Level 2“ trägt die Fachverantwortung für sein Aufgabengebiet; Ausnahme: Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungsgrad oder mit nicht standardisierten Konstruktionen. Diese werden nur durch einen Rigger „Level 3“ ausgeführt.

4.2.2 Voraussetzungen

Zum Lehrgang kann zugelassen wird, wer folgende Nachweise erbringt:

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter: 18 Jahre
- Abschluss „Level 1“ (inkl. 20 geloggten Tagewerken unter Aufsicht eines Rigger Level 2)

oder

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter: 18 Jahre
- mindestens nachgewiesene, fachbezogene dreijährige Tätigkeit in der VT und Ablegen der Prüfungen des „Level 1“ und min. 20 geloggte Tagewerke unter Aufsicht eines Riggers „Level 2“

oder

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter: 18 Jahre
- Inhaber des Zertifikates „Sachkundiger für Veranstaltungs-Rigging gemäß SR 3.0, sofern 30 Tagewerke innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung ausgeführt wurden. (siehe 5 Übergangsfristen)

4.2.3 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Rigger „Level 2“ ist modular aufgebaut und beinhaltet theoretische und praktische Teile. Die gesamte Ausbildung muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein.

Rechtliche Grundlagen

- Haftung
- Gefährdungsbeurteilung für das Aufgabengebiet
- Aufgabenbereiche und Kommunikationswege festlegen

Riggingspezifische Statik

- Übertrag von Querkräften und Biegemomenten auf beanspruchte Bauteile
Lokalbeanspruchung bei Kraffteinleitung außerhalb von Fachwerkknoten
- Tragfähigkeit der gängigen Verbinder-Systeme
- Hinweis auf Beanspruchungen von Cornern, Ecken etc.
- Belastung von Towerbauteilen
- Berechnung von Mehrfachgehängen oder Mehrstranggehängen (Bridle)
- Knicksicherheitsberechnung

Technische Kommunikation

- Grundlagen des technischen Zeichnens
- Erstellen von Ansichten und Projektionen
- Lesen von Riggingplänen
- Erstellen von Stücklisten
- Verwenden von Traversen-Baukästen
- Interpretation von statischen Berechnungen
- Interpretation von Licht- und Hallenplänen

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Theorie

- Wiederholungsunterweisung PSA
- Organisation einer Rettungskette und Koordination von Rettungsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Praxis

- Erlernen und Trainieren verschiedener Rettungsvarianten
- Absolvieren einer Rettungsübung mit unterschiedlichen Zugangs- und Rettungsvarianten

Technische Arbeitsmittel – Theorie

- Planung von Hilfstragwerken, einschließlich geständerter Konstruktionen (Groundsupport), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belastungen und Spannweiten
- Beschreibung der Einzelkomponenten

- Dimensionierung und Systemauswahl
- Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, Bodenbelastbarkeit, Gefälle (Standicherheit)
- Einsatz verschiedener Arbeitsbühnen

Technische Arbeitsmittel – Praxis

- Aufmaß anhand von Riggingplänen
- Anschlagtechniken an Deckentragwerken
- Anwendung von Hilfsmitteln wie Seilen oder Rollen
- Erstellung Kabelabgriffen
- Austausch eines in eine Tragwerkskonstruktion integrierten Hebezeuges
- Bau einer Konstruktion mit zwei Stützen
- Bau einer Konstruktion mit drei oder mehr Stützen
- Bau von Sonderkonstruktionen (z.B. in zwei Ebenen)
- Ausführen der Sekundärsicherung/Entlasten von Kettenzügen
- Erstellen einer Betriebsanweisung für verschiedene Bauarten
- Einsatz von Hilfsmitteln zum montagebedingten Kippen der Stützen

4.2.4 Prüfung und Qualifikationsnachweis

Die Prüfungen sind theoretisch und praktisch abzulegen (Musterprüfungsfragen auf www.igvw.org). Zum Bestehen der theoretischen Prüfungen sind 50 Prozent der möglichen Punktzahl erforderlich. Praktische Prüfungen werden vom Prüfer durch Beurteilung der Fertigkeiten mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Die Dokumentation der Prüfung ist vom Lehrgangsträger aufzubewahren.

Der Qualifikationsnachweis Rigger „Level 2“ (Ausweis mit Lichtbild) wird nach bestandenen Prüfungen und der Abgabe von 30 geloggten Tagewerken, die innerhalb von 12 Monaten unter Aufsicht mindestens eines Riggers „Level 2“ erstellt wurden, vergeben und hat eine Gültigkeit von 24 Monaten.

4.2.5 Erhalt der Qualifikation

Für den Erhalt der Qualifikation sind erforderlich:

- gültige Ersthelferbescheinigung
- gültige G 41 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Arbeiten in Höhen)
- gültige Sachkunde für das Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz in der VT
- gültige Sachkunde für das Verwenden von PSA gegen Absturz in der Veranstaltungstechnik, insbesondere die jährlichen durchzuführenden Wiederholungsunterweisungen mit praktischen Übungen gemäß BGR A1 §31.

Die Aufnahme der Tätigkeit muss innerhalb von einem Jahr nach Erhalt des Ausweises erfolgen.

Der Rigger „Level 2“ ist verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden, mindestens alle zwei Jahre mit 12 Unterrichtseinheiten

Tätigkeitsnachweis: 50 Tagewerke jährlich

Der Nachweis erfolgt durch Eintrag in das Logbuch (siehe Anhang)

4.2.6 Aberkennung der Qualifikation

Die Aberkennung der Qualifikation ist nach geltendem Recht möglich, z.B. bei leichtfertigen Handeln oder grober Fahrlässigkeit.

4.3 Rigger „Level 3“

4.3.1 Tätigkeit

Der Rigger „Level 3“ besitzt besondere fachliche Qualifikationen und Führungsqualitäten, die bei hohem Gefährdungsgrad der Leistungen oder nicht standardisierten Konstruktionen erforderlich sind.

Ihm obliegt die Planung, Leitung und Aufsicht für das Gewerk Rigging. Der Rigger „Level 3“ kann im Rahmen seiner Auswahlverantwortung Aufgaben und Tätigkeiten an einen Rigger „Level 2“ delegieren.

4.3.2 Voraussetzungen

Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter: 21 Jahre
- Abschluss „Level 2“ und drei Jahre Tätigkeit im „Level 2“ (inkl. 50 geloggtten Tagewerken innerhalb der letzten 12 Monate)

oder

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter: 21 Jahre
- mindestens nachgewiesene, fachbezogene dreijährige Tätigkeit in der VT und Ablegen der Prüfungen des „Level 2“ und 50 geloggtten Tagewerke innerhalb der letzten 12 Monate)

oder

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter: 21 Jahre
- Inhaber des Zertifikates „Sachkundiger für Veranstaltungs-Rigging gemäß SR 3.0, sofern 50 Tagewerke innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung ausgeführt wurden.

4.3.3 Ausbildungsinhalte

Riggingspezifische Statik

- Berechnung der Beanspruchung an Einzelteilen der Traverse bzw. des Fachwerks
- Berechnung von Beanspruchungen in Cornern, Ecken usw.
- Berechnung Mehrfeldträger – Auflager, Traversenbeanspruchung, inkl. Softwarelösungen
- Erstellung einer exemplarischen Typenstatik für eine virtuellen Traverse
- Errechnen von komplexen Systemen

Systemauswahl

- Interpretation einer statischen Berechnung und Übertragung auf die Planung
- Beispiele der Analyse einer Typenstatik
- Übersicht elektronischer Berechnungshilfen

Sicherungssysteme – Theorie

- Bewertung ortsfester und temporärer Anschlagrichtungen anhand der konstruktiven Anforderungen nach EN 795- Vorstellung verschiedener am Markt erhältlichen Sicherungssysteme
- Montage , Betrieb und Überprüfung temporärer Anschlagrichtungen
- Planung und Einrichtung provisorischer Anschlagrichtungen (lifeline)

Sicherungssysteme – Praxis

- Erstellung temporärer (provisorischer) Anschlag- und Sicherungssysteme

Technische Kommunikation

- Bedienung eines CAD Programms
- Erstellung von 2D/3D Konstruktionen aus Bibliotheken
- 3D Sonderbauteile konstruieren
- Übertragen von Riggingplänen in Hallenpläne

Gefährdungsbeurteilung

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Theorie

- Wiederholungsunterweisung PSA
- Organisation einer Rettungskette und Koordination von Rettungsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Praxis

- Erlernen und Trainieren verschiedener Rettungsvarianten
- Absolvierung einer Rettungsübung mit unterschiedlichen Zugangs- und Rettungsvarianten

Personalplanung und Unterweisung

- Überblick von Aufbau- und Ablauforganisation
- Prozessschritte einer vorausschauenden Organisation
- Definition von Organisations-, Auswahl-, Aufsichts- und Fachverantwortung
- Kriterien der Personalauswahl
- Delegation und Pflichtenübertragung
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Leistungsbeschreibung und Verträge
- Grundsätze der Wahrnehmung und des Lernens
- Planung von Unterweisungen bei unterschiedlichen Gruppengrößen
- Dokumentation von Unterweisungen

Soziale und Führungskompetenz

- Lernarten und Motivation
- Gruppenbildung
- nonverbale Kommunikation
- Gesprächsstrukturen
- Konfliktgespräche
- Führungsstile und -strategien
- Selbstbild – Fremdwahrnehmung
- Eigenverantwortung
- Teamfähigkeit – Schlüsselqualifikationen
- Menschenkenntnis
- Kritikfähigkeit
- Selbstdisziplin
- Sprachkompetenz
- Kooperation
- Kommunikation

4.3.4 Prüfung und Qualifikationsnachweis

Die Prüfungen sind theoretisch und praktisch abzulegen (Musterprüfungsfragen auf www.igvw.org). Zum Bestehen der theoretischen Prüfungen sind 50 Prozent der möglichen Punktzahl erforderlich. Praktische Prüfungen werden vom Prüfer durch Beurteilung der Fertigkeiten mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Die Dokumentation der Prüfung ist vom Lehrgangsträger aufzubewahren. Das Zertifikat Rigger „Level 3“ (Ausweis mit Lichtbild) wird nach bestandenen Prüfungen vergeben und hat eine Gültigkeit von 24 Monaten.

4.3.5 Erhalt der Qualifikation

Für den Erhalt der Qualifikation sind erforderlich:

- gültige Ersthelferbescheinigung
- gültige G 41 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Arbeiten in Höhen)
- gültige Sachkunde für das Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz in der VT
- gültige Sachkunde für das Verwenden von PSA gegen Absturz in der Veranstaltungstechnik, insbesondere die jährlichen durchzuführenden Wiederholungsunterweisungen mit praktischen Übungen gemäß BGR A1 §31.

Die Aufnahme der Tätigkeit muss innerhalb von einem Jahr nach Erhalt des Ausweises erfolgen.

Der Rigger „Level 3“ ist verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden, jährlich mindestens mit zehn Unterrichtseinheiten
Tätigkeitsnachweis: 50 Tagewerke jährlich
Der Nachweis erfolgt durch Eintrag in das Logbuch (siehe Anhang)

4.3.6 Aberkennung der Qualifikation

Die Aberkennung der Qualifikation ist nach geltendem Recht möglich, z.B. bei leichtfertigem Handeln oder grober Fahrlässigkeit.

5 Übergangsfristen

Die Übergangsregelung zwischen SR 3.0 und SQ.Q.2 gilt bis zum 31.12.2011. Die Anerkennung der abgeschlossenen Qualifikation (inklusive des Nachweises der praktischen Tagewerke!) „Sachkundiger für Veranstaltungsrigging gemäß SR 3.0“ als Rigger Level 2 gemäß SQ Q2 erfolgt über das ausgehändigte Zertifikat eines Lehrgangsträgers, sowie dem Nachweis von zusätzlich 30 geloggtten Tagewerken innerhalb der letzten 12 Monate, einer gültigen Ersthelferbescheinigung, einer gültigen G41 Vorsorgeuntersuchung und den entsprechenden regelmäßigen Wiederholungsunterweisungen mit praktischen Übungen gemäß BGR A1 §31.

Anhang Anhang I – Zeitliche Aufteilung

Thema	Lehreinheiten (1 Lehreinheit = 45 Minuten)
Level 1	
Übersicht rechtliche Grundlagen	12
Grundlagen Brandschutz	8
Elektrotechnische Grundlagen	8
Statische Grundlagen	16
Technische Arbeitsmittel – Theorie	32
Technische Arbeitsmittel – Praxis	8
Personliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Theorie	8
Personliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Praxis	32
Prüfungen	12
Gesamt	136
Level 2	
Rechtliche Grundlagen	16
Riggerspezifische Statik	24
Technische Kommunikation	8
Personliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Theorie	8
Personliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Praxis	12
Technische Arbeitsmittel – Theorie	12
Technische Arbeitsmittel – Praxis	24
Prüfungen	16
Gesamt	120
Level 3	
Riggerspezifische Statik	16
Systemauswahl	8
Sicherungssysteme–Theorie	
Sicherungssysteme–Praxis	8
Technische Kommunikation	8
Gefährdungsbeurteilung	8
Personliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Theorie	8
Personliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Praxis	8
Personalplanung und Unterweisung	12
Soziale und Führungskompetenz	12
Prüfungen	8
Gesamt	96

>>Rigger Logbuch

Tagwerke gemäß
Qualifikationsstandard

>>**SQQ1**

Sachkunde für Veranstaltungsrigging
Entertainment Rigging - Qualification



Unterschrift/signature

Name/name

Staatsangehörigkeit/nationality

Geburtstag/date of birth

Wohnort/city

Straße/street

Telefon/phone

>>Zertifizierungslevel

>>>Rigger Level 1 Ausbildung abgeschlossen/education finished

Datum/date: **SQ.Q.2** Prufstempel
 Bildungsträger/institution: **SQ.Q.2** Unterschrift
 Prüfer/examiner: **SQ.Q.2**

>>>Rigger Level 2 Ausbildung abgeschlossen/education finished

Datum/date: **SQ.Q.2** Prufstempel
 Bildungsträger/institution: **SQ.Q.2** Unterschrift
 Prüfer/examiner: **SQ.Q.2**

>>>Rigger Level 3 Ausbildung abgeschlossen/education finished

Datum/date: **SQ.Q.2** Prufstempel
 Bildungsträger/institution: **SQ.Q.2** Unterschrift
 Prüfer/examiner: **SQ.Q.2**

Gültigkeit der Qualifikation siehe Anhang
validity of qualification see appendix

>>>Tagewerk

lfd. Nr./no. _____

Ort/location _____

Datum/date _____

Tätigkeitslevel/level of activity (1-3) _____

Art der Tätigkeit/kind of activity _____

Auftraggeber/customer _____

Unterschrift Auftraggeber/signature customer _____

>>>Erhalt der Qualifikation
>>>refreshment of qualification

>>>Gültigkeit/validity

bis Datum/valid through: **SQ.Q.2** Prufstempel
 Bildungsträger/institution: **SQ.Q.2** Unterschrift
 Prüfer/examiner: **SQ.Q.2**

>>>Gültigkeit/validity

bis Datum/valid through: **SQ.Q.2** Prufstempel
 Bildungsträger/institution: **SQ.Q.2** Unterschrift
 Prüfer/examiner: **SQ.Q.2**

>>>Gültigkeit/validity

bis Datum/valid through: **SQ.Q.2** Prufstempel
 Bildungsträger/institution: **SQ.Q.2** Unterschrift
 Prüfer/examiner: **SQ.Q.2**

>>>Ärztliche G41 Untersuchung
>>>medical examination

>>>Tauglichkeit für Höhenarbeiten
>>>aptitude for rigging activities

bis Datum/valid through: **SQ.Q.2** Stempel
 Arzt/doctor **SQ.Q.2** Unterschrift des Arztes

>>>Tauglichkeit für Höhenarbeiten
>>>aptitude for rigging activities

bis Datum/valid through: **SQ.Q.2** Stempel
 Arzt/doctor **SQ.Q.2** Unterschrift des Arztes

>>>Tauglichkeit für Höhenarbeiten
>>>aptitude for rigging activities

bis Datum/valid through: **SQ.Q.2** Stempel
 Arzt/doctor **SQ.Q.2** Unterschrift des Arztes

Anhang III - Muster-Illustrierter Ausweis

Sachkunde für
Veranstaltungsrigging



Name

Level 1	Level 2	Level 3
----------------	----------------	----------------

Empty box for additional information or notes.